

## Satzung

### Verein zur Förderung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg – Stamm Diekholzen e.V.

#### **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg – Stamm Diekholzen e.V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 1453 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Diekholzen.

Der Verein wurde am 08.03.1983 errichtet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§ 2. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Förderung der Gemeinschaft der DPSG durch Beschaffung von Heimen, Zelt- und Freizeitgeländen, Werkzeugen, Sportgeräten, Zelten und sonstigem, bei den Pfadfindern üblichem Material.
- b) Die Förderung der einzelnen Mitglieder in ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entfaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Außerdem ist der Verein bereit, als Treuhänder für die Gemeinschaften der DPSG Stamm Diekholzen aufzutreten, wenn im Rechtsverkehr eine Juristische Person benötigt wird.

#### **§ 3. Zusammenarbeit mit der DPSG – Stamm Diekholzen**

Der Verein lehnt es ab, sich in die inneren Angelegenheiten der Gemeinschaften der DPSG ( Gruppen und Trupps ) im Stamm Diekholzen einzumischen.

Die Maßnahmen des Vereins sollen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Stammes Diekholzen der DPSG koordiniert werden.

#### **§ 4. Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Ehemalige Mitglieder und Mitglieder der DPSG, die aus ihrer geistigen Haltung heraus gewillt sind, der DPSG Stamm Diekholzen in der Erfüllung ihrer Aufgaben beizustehen.
- b) Eltern, Ausbilder, Betriebsleiter sowie Freunde, die sich den Idealen des Pfadfindertums verbunden fühlen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

#### **§ 5. Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Beitragsverpflichtung bleibt bis Ende des jeweiligen Halbjahres bestehen.

Der Austritt aus dem Verein wird bestätigt, nachdem das ausscheidende Mitglied allen Verbindlichkeiten aus seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein nachgekommen ist. In Ausnahmefällen kann auf die nach dem Austritt fälligen Halbjahresbeiträge verzichtet werden. Der aus dem Verein Ausgeschiedene hat weder Anspruch auf das Vereinsvermögen zu stellen, noch kann er Erstattungsansprüche aus irgendwelchen persönlichen Stiftungen herleiten.

#### **§ 6. Ausschluss**

Jedes Mitglied, das länger als ein halbes Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand und einmal an die Entrichtung der Beiträge erfolglos erinnert worden ist, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Weitere Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

Vereinschädigendes Verhalten, Verstoß gegen die Satzung, Unkameradschaftlichkeit, Unehrenhaftigkeit usw.

Der Ausschluss erfolgt auf Versammlungsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss bedarf in jedem Falle der Begründung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich zu verantworten.

#### **§ 7. Beiträge**

Die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung für ein Jahr festgelegt. Er ist im Voraus ( halbjährlich oder jährlich ) an den Kassenwart zu entrichten.

#### **§ 8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 9. Der Vorstand**

Der Vorstand wird von mindestens 5 Personen gebildet.

Kraft ihres Amtes gehören ihm der Stammesvorsitzende der „ DPSG - Stamm Diekholzen“ und der Kassenwart des Fördervereins an.

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 10. Aufgaben des Vorstandes**

Aufgabe des Vorstandes ist es, im Sinne der Vereinssatzung den Verein nach außen zu vertreten. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die Vereinsgeschäfte zu führen und die Veröffentlichungen des Vereins herauszugeben.

## **§ 11. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 4 Wochen vorher, durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie noch mindestens fünf weitere Mitglieder erschienen sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bzgl. der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung der neuen Sitzung darauf hingewiesen werden.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, jedoch kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss auch weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen und zur Abstimmung bringen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- d) Entlastung der Kasse,
- e) Wahl des 1. Vorsitzenden, des Stellvertreters, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- h) Abänderung der Satzung und
- i) Auflösung des Vereines.

Für die Abänderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder.

## **§ 13. Kassenprüfung**

Die Hauptkassenprüfung hat mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu erfolgen.

Eine zweite Kassenprüfung kann jederzeit auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters durchgeführt werden. Diese haben auch das Recht, sich persönlich von der Kassenlage zu überzeugen.

## **§ 14. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

**Verein zur Förderung der Georgspfadfinder in der Diözese Hildesheim e. V.**

**( VR 947 AG Hildesheim )**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sofern dieser Verein nicht mehr besteht, fällt das Vermögen des Vereins an:

**Jugendwerk St. Georg e.V. ( VR 1613 AG Hildesheim )**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

31199 Diekholzen, den 22. Januar 2016

gez. Der Vorstand